

Kinderschutzkonzeption

AWO Kinderhaus Gänseliesl
Tannenstraße 27
85649 Brunnthal | Faistenhaar
Tel. 08104 6294915
kinderhaus.gaenseliesl@awo-kvmucl.de
www.awo-kvmucl.de



Vorwort	2
1. Definition	2
1.1. Grenzverletzung.....	2
1.2. (Sexuelle) Übergriffe	3
1.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern	4
1.4. Gewalt, Sexualisierte Gewalt / Missbrauch.....	4
2. Risikoanalyse	4
2.1. Räumliche Gefahrenzonen	4
2.1.1. Allgemein	5
2.1.2. Kinderkrippe.....	5
2.1.3. Kindergarten.....	5
2.2. Situationsbedingte Risikofaktoren.....	5
2.2.1. Eingewöhnung	6
2.2.2. Bring- und Abholsituationen	6
2.2.3. Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene	6
2.2.4. Essenssituationen	7
2.2.5. Schlafens- und Ruhesituationen	7
2.2.6. Pädagogische Auszeiten.....	7
2.2.7. Konflikte unter den Kindern.....	7
2.2.8. Aufenthalt im Garten	8
2.2.9. Tagesfahrten/Ausflüge	8
2.3. Nähe und Distanz	8
2.3.1. Im Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal	8
2.3.2. Bei den Kindern untereinander.....	9
2.3.3. Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremden Personen) und nicht eigenen Kindern	10
3. Sonstige Präventive Maßnahmen	11
3.1. Kinderrechte	11
3.2. Partizipation	11
3.3. Beschwerdemanagement	11
3.4. Verhaltenskodex	12
3.5. Prävention und Weiterbildung im Team	12

4. Intervention / Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	13
4.1. Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	13
4.2. Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen in der Einrichtung	13
5. Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	
6. Netzwerkkarte	14

Vorwort

Indem Eltern ihre Kinder zu uns in die Einrichtung geben, übertragen sie uns neben der Bildung, Erziehung und Betreuung auch den Schutzauftrag für Ihr Kind. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept stellen wir dar, wie wir der gesetzlichen Verpflichtung nach §45 Abs.2 Satz 2 Nr.4 SGB VIII nachkommen und damit das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die unsere Kindertageseinrichtung besuchen sicherstellen.

Es ist unser Auftrag und unser Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Wir wollen, dass unser Kinderhaus ein sicherer Raum ist, der Kindern Freiräume für ihre altersgemäße Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeiter*innen tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Aus diesem Grund haben wir uns mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt und das vorliegende Kinderschutzkonzept im Team entwickelt.

1. Definition

Für ein besseres Verständnis der Thematik werden nun zunächst einige relevante Begrifflichkeiten definiert.

1.1. Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind alle Äußerungen, Handlungen und Maßnahmen, die eine persönliche Grenze beim Anderen überschreiten. Grenzverletzungen können im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, durch Frauen und Männer, durch gleichaltrige oder ältere Mädchen und Jungen oder durch Jugendliche stattfinden. Grenzverletzungen können zielgerichtet, beabsichtigt und bewusst sein, sind jedoch in den meisten Fällen zufällig und unbeabsichtigt, aber auch unbewusst, z. B. bei überfürsorglichem Verhalten, über den Kopf streicheln, etc. Das betroffene Kind kann sie jedoch als massive Grenzverletzung erleben.

Grenzverletzungen, die nicht zu akzeptieren sind:

- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum stattfindende Berührungen, z. B. im Rahmen der Pflege
- Zu große körperliche Nähe bei Einschlafsituationen
- Gebrauch von Kosenamen
- Verletzende und geschlechtsdiskriminierende Spitznamen
- Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- Grenzen verletzende Kleidung

Der Körperkontakt mit Kindern ist grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

1.2. (Sexuelle) Übergriffe

(Sexuelle) Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen und Äußerungen. Sie sind Ausdruck von Respektlosigkeit und geprägt durch das Ausmaß und/ oder die Häufigkeit, sie geschehen nicht zufällig und unbewusst. Übergriffige Personen rechtfertigen sich häufig damit, dass die Kinder die Handlung provoziert haben, damit einverstanden waren oder dadurch, dass andere in der Einrichtung sich in ähnlicher Weise verhalten.

(Sexuelle) Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Hinwegsetzen über den Widerstand von Opfern
- Die Täter*innen setzen sich über Kritik von Dritten (Vorgesetzten, Kollegen*innen, Eltern u. a.) hinweg, missachten allgemeingültige Normen und institutionelle Regeln.
- Übergriffige Personen übernehmen in der Regel keine oder nur in unzureichendem Maß Verantwortung für ihr Verhalten, eine Einsicht für ein Fehlverhalten ist nicht vorhanden.
- Sie werten ihre Opfer und Kritiker ab.
- Es liegt ein Missbrauch von Vertrauen und Macht vor.
- Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt werden z. B. initiiert durch entsprechende Spiele, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache.
- Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten. Je nach Intensität können diese auch bereits ein sexueller Missbrauch sein und sind damit strafbar.

Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

1.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen wir von betroffenen und übergriffigen Kindern (nicht Opfer oder Täter). Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff, wenn Kinder mit Machtmitteln ihre sexuellen Interessen gegenüber anderen durchsetzen, beziehungsweise wenn das betroffene Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Übergriffige Kinder suchen sich unterlegene Kinder aus (aufgrund des Altersunterschiedes, Geschlechtes bzw. Geschlechterverständnisses, des Status in der Gruppe, des sozialen Status, Intelligenz, unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen, körperliche Kraft, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Migrationshintergrund), sie nutzen das bestehende Machtgefälle, um Unfreiwilligkeit zu manipulieren (Versprechungen, Erpressung). Manchmal üben übergriffige Kinder einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Dies kann mit zunehmendem Alter ein Hinweis sein, dass die Kinder glauben/wissen, dass sie etwas Verbotenes tun.

1.4. Gewalt, Sexualisierte Gewalt / Missbrauch

Hier liegt ein Straftatbestand vor, der juristisch geahndet wird. Beispiele hierfür sind körperliche Gewalt in jeglicher Form, Erpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Dies geschieht nicht aus Versehen, sondern stellt eine vorsätzliche, egoistische Grenzüberschreitung dar. Zum Wohle der uns anvertrauten Kinder sind wir dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um jegliche Gewalt von den Kindern abzuwenden.

2. Risikoanalyse

Um den Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten haben wir verschiedene Situationen im Alltag herausgearbeitet, die Täter*innen für Übergriffe nutzen könnten.

2.1. Räumliche Gefahrenzonen

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen alle Räumlichkeiten der Einrichtung, die generell oder zum Schutz der Kinder schwer einsehbar sind oder für Kinder potenzielle Gefahren bieten.

2.1.1. Allgemein

- Büro
- Personalraum
- Materialräume
- Küchen
- Garten
- Gartenkammer
- Personaltoiletten
- Alle Kellerräume

2.1.2. Kinderkrippe

- Kinderbad
- Schlafraum

2.1.3. Kindergarten

- Kinderbäder
- Gruppennebenräume

Daher gelten für genannte Räumlichkeiten und Aufenthaltsmöglichkeiten folgende Regelungen:

- Die Türe vom Kinderbad bleibt offen
- Pädagogen*innen nehmen keine Kinder mit in die Erwachsenenbäder
- Wenn Kinder mit in Materialräume, das Büro oder den Personalraum kommen, bleiben die Türen offen
- Beim Spielen in den Schlaf -und Nebenräumen sind die Türen immer offen
- Die diversen Rückzugsmöglichkeiten in den Räumen als auch im Garten werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet
- Die Eingangstüren und die Gartentore sind stets vollständig geschlossen

2.2. Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu den situationsbedingten Risikofaktoren zählen alle Geschehnisse und Handlungen, die im Krippen- bzw. Kindergartenalltag vorkommen und für Kinder potenzielle Risiken mit sich bringen könnten. Um auch hier die Gefahren für die Kinder zu minimieren und ihnen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden von uns folgende Regeln festgelegt:

2.2.1. Eingewöhnung

- Im Aufnahmegerespräch wird der Ablauf der Eingewöhnung ausführlich erklärt
- Die bestehende Kindergruppe wird auf die Eingewöhnungssituation vorbereitet. Das Kind und die dazugehörigen Erwachsenen werden beim ersten Zusammentreffen vorgestellt.
- Es gibt keine vorher fest bestimmte Bezugsperson für das Kind – das Kind hat die Wahl.
- Für die Eingewöhnung steht ein altersentsprechender und den individuellen Bedürfnissen des Kindes angepasster Zeitraum zur Verfügung.
- Die Pädagogen*innen machen nichts, was das Kind nicht möchte – drängen das Kind nicht und gehen nicht über seine Grenzen

2.2.2. Bring- und Abholsituationen

- Während der Bring- und Abholzeiten kann die Eingangstüre selbstständig geöffnet werden.
- Einrichtungsfremde Personen werden aktiv angesprochen.
- Die Kinder werden immer beim pädagogischen Personal persönlich übergeben und wieder abgeholt
- Kinder dürfen neben den Eltern nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigung mit Ausweiskopie erfasst sind. Zusätzlich können Eltern andere Eltern über eine Tagesabholberechtigung einmalig ermächtigen, ihr Kind mit abzuholen.
- Kinder verlassen und betreten das Kinderhaus ausschließlich mit ihren Abholberechtigten über den offiziellen Eingang.

2.2.3. Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene

- Jegliche pflegerischen Maßnahmen in Krippe und Kindergarten sind immer altersentsprechend und erfolgen nur im Einverständnis des Kindes
- Die Intimsphäre der Kinder wird gewahrt (z.B. nicht über die Toilettenkabine sehen, keine unerwünschten „Zuschauer“ beim Wickeln oder Toilettengang)
- Kurzzeitpraktikanten*innen, Aushilfen, Eltern (Ausnahme: Die eigenen Kinder) übernehmen keine pflegerischen bzw. Hygienemaßnahmen.
- Die Kinder bestimmen den Zeitpunkt der Sauberkeitsentwicklung selbst
- Das pädagogische Handeln während des Wickelns oder die Unterstützung beim Toilettengang wird sprachlich begleitet (z.B. ich creme dich jetzt ein; ich putze dir den Popo ab)
- Die Kinder erhalten die für sie notwendige Unterstützung beim Toilettengang
- Die Kindertoiletten dürfen ausschließlich nur von den Kindern und dem pädagogischen Personal betreten werden.
- Pädagogen*innen kündigen an, dass sie den Kindertoilettenbereich betreten

2.2.4. Essenssituationen

- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten
- Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und müssen nicht aufessen
- Den Kindern wird kein Essen vorenthalten (z. B. Nachspeise)
- Gefüttert wird nur als altersentsprechende Motivation

2.2.5. Schlafens- und Ruhesituationen

- In der Krippe schläft jedes Kind in seinem eigenen Bett, im Kindergarten bekommt jedes Kind die Möglichkeit sich auszuruhen
- Pädagogen*innen liegen nicht gemeinsam mit den Kindern auf einer Matratze
- Die Kinder schlafen möglichst nicht auf dem Arm oder Schoß ein – dies ist lediglich in der Phase des Übergangs (Erlernen der Schlafsituation) gestattet
- Die Kinder bekommen von den Pädagogen*innen nur notwendige beruhigende Einschlafhilfen (z.B. Hand halten oder streicheln)
- In der Krippe bleibt immer ein Pädagoge*in im Schlafräum, nur in Ausnahmefällen mit Babyphon im angrenzenden Gruppenraum. Das Babyfon ist immer an
- Die Kinder werden von den Pädagogen*innen nicht aktiv geweckt, sie bekommen ausreichend Zeit, um in ihrem eigenen Tempo wach werden zu dürfen
- Krippenkinder werden liebevoll, achtsam und ohne Druck in den Schlaf begleitet

2.2.6. Pädagogische Auszeiten

- Pädagogisch angewandte Auszeiten sind stets altersentsprechend
- In pädagogisch notwendigen Auszeiten werden Kinder nicht allein gelassen, sondern stets begleitet
- Kinder werden nicht isoliert
- Die Info über pädagogisch notwendige Auszeiten wird bei der täglichen Übergabe an die Eltern weitergegeben

2.2.7. Konflikte unter den Kindern

- Kindern werden begleitet, Konflikte selbst miteinander zu lösen
- Schutzprävention: Die Kinder erlernen den respektvollen Umgang der individuellen Grenzempfindung und der eigenen Intimsphäre, z. B. Anklopfen der Kinder an den Toilettentüren
- Es gibt keinen „Sündenbock“
- Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt

2.2.8. Aufenthalt im Garten

- Der Garten wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft
- Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen, werden angesprochen
- Personal verteilt sich im Garten, dass die Aufsichtspflicht in allen Bereichen sichergestellt ist
- Die Rückzugsräume (Lager in den Büschen, Spielturm, hinter dem Gebäude) werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet
- Beim Plantschen und an der Matschanlage sind Kinder nicht nackt, sondern Tagesfahrten/Ausflüge tragen Schwimmwindel, Windel, Body oder Badebekleidung
- Drohnen über dem Kinderhausgelände werden sofort gemeldet
- Kinder tragen die Adresse und die Telefonnummer der Einrichtung
- Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden
- Die Kinder bekommen jegliche Hilfestellung nur vom Personal und nicht von Außenstehenden
- Die Pädagogen*innen begleiten die Kinder immer auf die Toilette. Sowohl beim Toilettengang als auch beim Wickeln wird die Intimsphäre der Kinder geschützt

2.3. Nähe und Distanz

In einer Kindertageseinrichtung treffen täglich die verschiedensten Personengruppen aufeinander. Hierzu gehören nicht nur Pädagogen*innen und Kinder, sondern auch die Eltern, Verwandte und Freunde der Kinder sowie Praktikanten*innen, Besucher und Handwerker. Für das Zusammentreffen dieser Personengruppen in der Kindertageseinrichtung ist es zwingend notwendig, Regelungen aufzustellen, die die Verhaltensweisen in Bezug auf Nähe und Distanz klar festschreiben.

2.3.1. Im Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal

Die Kinder erleben in unserem Kinderhaus die Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung, die ihnen Sicherheit gibt. Das Bedürfnis nach Nähe und körperlichem Kontakt ist je nach Alter, Entwicklungsstand und individuellem Empfinden durchaus vorhanden. Dieser ist gerade in der Arbeit mit unseren Krippenkindern häufig und unumgänglich. Krippen- und Kindergartenkinder selbst fordern im alltäglichen Zusammensein mit den Pädagogen*innen emotionale und körperliche Zuwendung und Geborgenheit ein. Dies ist sowohl für die Entwicklung der Kinder als auch für die vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu den Pädagogen*innen sehr wichtig. Eine entsprechende körperliche Zuwendung zwischen Pädagogen*innen und Kindern vermittelt den Kindern, dass Erwachsene Verantwortung für ihren Schutz und ihre Sicherheit übernehmen. Vertrauensvolle und von Interesse und Offenheit geprägte Beziehungen sind Grundlage, damit sich Kinder an Erwachsene wenden, wenn sie in

Situationen sind, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen. Für unser pädagogisches Personal gelten folgende Grundsätze:

- Die Sprache mit den Kindern ist freundlich, respektvoll, altersentsprechend, gewaltfrei und dem Kind zugewandt.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an und verwenden keine Kosenamen
- Wir behandeln alle Kinder gleich, es gibt keine Bevorzugung
- Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus und wird in einer dem Alter und der Situation angemessenen Weise beantwortet
- Übertriebene Nähe zu den Kindern wird vermieden
- der Begriff „Liebe“ ist in der Beziehung zu den Kindern tabu
- Private Kontakte zu Kindern aus dem Kinderhaus sind möglichst zu vermeiden (Ausnahme: die Kontakte bestanden schon zuvor)
- Es werden keine Kinder geküsst
- Ein „nein“ des Kindes wird akzeptiert
- Kinder, die auf dem Schoß sitzen, haben jederzeit die Möglichkeit aufzustehen
- Wir respektieren die Intimsphäre und die individuelle Grenzempfindung eines jeden Kindes und achten sein spezifisches Schamgefühl
- Wir respektieren die Meinung, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder
- Wir begegnen Kindern respektvoll mit Wertschätzung und Achtung
- Kinder werden nicht abgewertet und ausgegrenzt
- Wir ermutigen Kinder, mit ihren Anliegen zu uns zu kommen
- Es werden keine einzelnen Kinder beschenkt
- Fachpersonal und Kinder haben keine „Geheimnisse“. Wenn es um etwas geht, das z. B. Eltern oder Kollegen*innen noch nicht mitgeteilt werden soll, sprechen alle von einer „Überraschung“. Als Unterscheidung zum „Geheimnis“ hat die „Überraschung“ immer die „Auflösung/Offenbarung“
- Es werden den Kindern keine Medikamente (auch homöopathisch) verabreicht, Ausnahmen sind hier verordnete Notfallmedikamente
- Wir gehen offen und unbefangen mit Fragen zur Sexualität um

2.3.2. Bei den Kindern untereinander

Im alltäglichen Beisammensein von Kindern im Krippen- bzw. Kindergartenalter können altersentsprechende Grenzverletzungen und übergriffiges oder distanzloses Verhalten unter den Kindern auftreten. Dementsprechend ist es wichtig, dass solch ein Verhalten von den Pädagogen*innen wahrgenommen wird, damit Kinder dann begleitet und in die Lage versetzt werden, gegenseitig ihre Grenzen zu wahren. Dazu gehört,

- ein „nein“ wird gegenseitig akzeptiert
- sowie Kinder in der Gemeinschaft das Teilen lernen, dürfen sie genauso lernen, sich abzugrenzen
 - Kinder wählen ihre Spielpartner selbst

- Kinder bestimmen ihr Nähe- und Distanzverhältnis miteinander, im gegenseitigen Einverständnis, selbst
- Kinder lernen ihre Grenzen kennen und benennen und damit auch die Grenzen anderer zu respektieren
- Kinder achten auch untereinander die Intimsphäre
- Kinder wecken während des Mittagsschlafes keine anderen Kinder
- Kinder lernen einen wertschätzenden Umgang untereinander
- Kinder lernen altersentsprechend Konflikte selbst zu lösen, das pädagogische Personal begreift sich als Moderator*in
- Altersentsprechende Doktorspiele, kindliche Rollenspiele zur Körpererkundung sind im geschützten Raum möglich. Die beteiligten Kinder haben in etwa den gleichen Entwicklungsstand, so entstehen keine einseitigen Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse. Es geschieht nichts gegen den Willen eines Beteiligten und Körperöffnungen sind tabu. Dem pädagogischen Personal ist bewusst, dass Kinder bei solchen Spielen gerne unbeobachtet sind. Eine ständige Beaufsichtigung ist weder möglich noch erstrebenswert. Daher werden mit den Kindern anlassbezogene Spielregeln, Grenzen und Auswege aus solchen Spielsituationen besprochen.
- Eltern werden über evtl. Doktorspiele informiert

2.3.3. Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremden Personen) und nicht eigenen Kindern

In einer Kindertageseinrichtung halten sich täglich Erwachsene (Eltern, Abholberechtigte, einrichtungsfremde Personen) auf, die meist nur in Bezug zu einem oder sogar gar keinem Kind stehen. Da sich diese Personen meistens im laufenden Alltag des Kinderhauses (z. B. Bring- und Abholzeiten, handwerkliche Tätigkeiten) aufhalten, ist es unvermeidbar, dass diese mit allen Kindern in Kontakt treten könnten. Zum Schutz der Kinder ist es daher notwendig auch hier Regelungen zu Nähe und Distanz zu treffen

- Einrichtungsfremde Personen betreten das Kinderhaus nur nach Anmeldung und Erlaubnis durch das pädagogische Personal
- Eltern und einrichtungsfremde Personen wahren gegenüber Kindern Distanz (bieten keine Hilfeleistung an)
- Eltern und einrichtungsfremde Personen betreten Sanitärräume und Umkleidekammer nur in Absprache mit dem pädagogischen Personal und wenn sich dort keine Kinder aufhalten
- Fotografieren und Videotelefonate in der Einrichtung und dem dazugehörigen Gelände sind nicht erlaubt
- Wir lassen die uns anvertrauten Kinder nicht mit fremden Personen allein

3. Sonstige Präventive Maßnahmen

3.1. Kinderrechte

Wie auch gesetzlich festgeschrieben, sehen wir als Kinderhaus unsere Kinder als Träger von eigenen Rechten. Diese sind in unserer pädagogischen Konzeption dargestellt. In Bezug auf den Schutz von Kindern sind folgende Rechte jedoch besonders hervorzuheben:

- Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden
- Recht auf Meinungsausübung
Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten
- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung

3.2. Partizipation

Nachweislich ist es für Kinder ein Schutzfaktor, wenn sie regelhaft erleben, dass ihre Meinung ernstgenommen wird, wenn sie an Entscheidungen beteiligt werden und Mitsprache haben, wenn es um Regeln und Rahmenbedingungen der Gruppe geht und sie sich für die eigenen Rechte und die anderer einsetzen. Eine generelle Kultur des An- und Mitsprechens erleichtert es den Kindern, auch über eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Missbrauch/sexuelle Gewalt zu berichten. Beteiligung von Kindern in der Kindertageseinrichtung umzusetzen ist gleichzeitig Chance und Herausforderung für uns Pädagogen*innen. Jegliche Form von Kommunikation und Willensausübung wird von uns Pädagogen*innen wahr- und ernstgenommen. Wir beobachten Kinder und achten auf ihre nonverbalen Signale und Ausdrucksformen im gleichen Maß, wie auf sprachlich artikulierte Äußerungen. In allen Dingen, die den Kinderhausalltag betreffen, haben die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Recht mitzuwirken und mitzuentscheiden, es sei denn, ihre Sicherheit und/oder Gesundheit ist gefährdet. Eine ausführliche Darstellung, wie sich unsere Kinder in den Bereichen Krippe und Kindergarten partizipativ in unseren Alltag mit einbringen können, ist in der pädagogischen Konzeption nachzulesen. Zudem sind einige Elemente, die besonders zum Kinderschutz beitragen, unter dem Punkt 2.2, situationsbedingte Risikofaktoren, in dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept zu finden.

3.3. Beschwerdemanagement

Kinder äußern Beschwerden im Rahmen ihrer Ausdrucksmöglichkeiten. Dies kann z.B. in Form einer sprachlich vorgebrachten Beschwerde sein, ein „Nein“, weinen etc. oder nonverbal z.B. durch Rückzug oder andere Verhaltensänderungen. Wir nehmen die Kinder ernst und reagieren auf ihre Beschwerden. Neben Beschwerden im Alltag, bei denen die Initiative vom Kind ausgeht, achten wir auch darauf,

unausgesprochene Beschwerden zu erkennen. Wir beobachten dafür die Kinder, fragen sie nach ihrer Meinung und tauschen uns untereinander aus. Wir gehen einfühlsam auf die Kinder ein und sind ihnen stets positiv zugewandt. So gehen wir sicher, dass auch die Beschwerden unserer kleinsten Kinder Gehör finden. Selbstverständlich bearbeiten wir auch die Beschwerden von Erwachsenen. Das gesamte Beschwerdemanagementverfahren unseres Kinderhauses ist in unserer pädagogischen Konzeption zu finden.

3.4. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter*innen in Kitas des AWO Kreisverbandes München-Land e.V. sind in der Verpflichtung, nach einem auf die Kinderrechte zurückzuführenden Verhaltenskodex zu handeln. Um den Schutz der Kinder in den Einrichtungen zu gewährleisten, ist es eine grundlegende Erwartung an die Mitarbeiter, sich an die darin festgeschriebenen Regelungen zu halten. Darüber hinaus haben wir ergänzend zum Verhaltenskodex einrichtungsspezifische Regelungen getroffen, um den Schutz und die Sicherheit der Kinder in unserer Einrichtung zu gewährleisten. Außerdem gelten für die Mitarbeiter*innen unseres Kinderhaus die inhaltlichen Punkte der Hausordnung, die im Rahmen der Schutzkonzeption erarbeitet wurde.

3.5. Prävention und Weiterbildung im Team

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sind neben den Eltern die Pädagogen*innen in den Kindertageseinrichtungen für den gesetzlich festgeschriebenen Schutz der Kinder verantwortlich. Damit dieser Schutz gewährleistet werden kann, müssen im Team frühzeitig präventive Maßnahmen ergriffen, eigenes Handeln stetig reflektiert und das Fachwissen erweitert werden. Schon im Rahmen des Vorstellungsgespräches wird das Thema „Kinderschutz“ und auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch direkt angesprochen, um potenzielle Täter*innen abzuschrecken. Neue Mitarbeiter*innen erhalten eine Einarbeitung in alle wesentlichen Tätigkeiten. Alle Mitarbeiter*innen legen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass wir im Team auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt untereinander achten und uns unserer Vorbildfunktion bewusst sind. Als Vorbeugung sehen wir auch, dass wir im Alltag aufeinander achten, indem wir im Vorbeigehen einen Blick durch die Glaseinsätze, Fenster oder offenen Türen werfen. Sensible Situationen, die uns auffallen, sprechen wir an und bearbeiten diese in der wöchentlichen Teamsitzung. Hierbei werden Erfahrungen und Geschehnisse mit den Kollegen*innen geteilt und unser Handeln gemeinsam reflektiert. Bei Bedarf kann hierzu auch eine Fachbereichsleitung oder ein*e Supervisor*in hinzugezogen werden. Dadurch kann rechtzeitig angemessen und professionell Hilfe geleistet werden. Regelmäßige themenbezogene Fort- und Weiterbildungen sensibilisieren und professionalisieren unser pädagogisches Personal im Bereich Kinderschutz. Hierdurch erweitern und stärken wir unsere Handlungskompetenz.

4. Intervention / Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1. Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Eltern: Dokumentation (schriftliches Festhalten von Fakten)
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen und einschätzen
- (3) Austausch mit Team/Leitung: 4 Augen-Prinzip (Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung mit Team/Leitung)
- (4) Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (wenn Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann)
- (5) Gemeinsame Risiko-/Gefährdungseinschätzung (akut, Gefährdung vorhanden, nicht auszuschließen, bestätigt sich nicht)
- (6) Je nach Einschätzung unterschiedliche Vorgehensweise (Akut: Jugendamt, Gefährdung vorhanden oder nicht auszuschließen: Gespräch mit Eltern)
- (7) Überprüfung der Entwicklung/Vereinbarung
- (8) Erneute Gefährdungseinschätzung (evtl. nötig)
- (9) Fallübergabe an das Jugendamt (evtl. nötig, Information der Eltern)

4.2. Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

- (1) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter: Dokumentation
- (2) Information an Leitung und Träger
- (3) Erstbewertung der Hinweise (oben genannter Person, evtl. mit insofern erfahrener Fachkraft) – Gefährdungseinschätzung
- (4) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung /nicht ausgeschlossen: Einbeziehung Fachaufsicht, Freistellung der/s Beschuldigten, Aufsichtsbehörde
- (5) Vertiefte Prüfung (Anhörung des Beschuldigten, Information der Eltern, externe Beratung)
- (6) Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung
- (7) Unterschiedliches Vorgehen: Entscheidung über weitere Maßnahmen (Beratungsangebot, Information bei vorhandener oder unklarer Gefährdung) oder Rehabilitation des/r Beschuldigten (keine Gefährdung)

5. Rehabilitierung und Aufarbeitung bei unbestätigten Verdachtsfällen

Im Kinderhaus Gänseliesl nehmen wir jeden Verdacht auf eine Grenzverletzung, bzw. strafbare Handlung sehr ernst und gehen dieser sorgfältig nach. Hierbei besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigen lässt.

Solange der Verdacht nicht bestätigt wurde, gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Deswegen sollte die Information an einen ausgewählten Personenkreis gehen, solange die Vermutung nicht bestätigt wurde. Sollte sich im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme bestätigen, dass der Mitarbeiter zu Unrecht beschuldigt wurde, ist der Träger in der Verantwortung, den Mitarbeiter wieder bestmöglich in die Einrichtung zu rehabilitieren.

5.1 Handlungsplan zur Rehabilitierung unschuldig, beschuldigter Mitarbeiter.

- (1) Der Träger gibt eine Erklärung ab, in der die Vorwürfe umfassend geprüft wurden (ggf. auch mit Ermittlungsergebnissen). Hier erläutert der Träger, welche Vorwürfe sich als begründet, bzw. unbegründet erwiesen haben.
- (2) Wurde die Person unschuldig verdächtigt, findet ein Gespräch zwischen Träger und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter statt, indem der Träger eine Beratung, sowie einen Einrichtungswechsel anbietet. Auch bei einer beruflichen Neuorientierung kann der Träger unterstützend tätig sein.
- (3) Der Träger informiert die Eltern über das Ergebnis des Verdachtsfalles. Außerdem benennt der Träger die Einrichtungsleitung als Ansprechpartner in der Einrichtung, an den sich Eltern bei Unsicherheiten bzgl. des Verdachtsfalls wenden können.
- (4) Das Team wird durch Supervision oder ähnlichen Entwicklungsmaßnahmen unterstützt, um mit dem Verdachtsfall professionell umgehen zu können.

6. Netzwerkkarte

Trägervertreter*in:

Susanne Schroeder (Fachbereichsleitung)
Tel.: 089/67208722
E-Mail: susanne.schroeder@awo-kvmucl.de

Theresa Geyer (Fachberatung)
Tel: 0176-15605628
E-Mail: theresa.geyer@awo-kvmucl.de

AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Ottobrunn mit Nebenstelle Höhenkirchen:
Name: Nicola Müller
Tel.: 089 6019364
E-mail: eb.ottobrunn@awo-obb.de



Polizei Ottobrunn: 089/629800 Notruf:110

AMYNA e.V - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und Gewalt
Mariahilfplatz 9
81541 München
Tel: 089/8905745-131
E-Mail: info@awmina.de

Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes
Frau Busler
Tel: 089 / 6221-2233
E-Mail: Anja.Busler@lra-m.bayern.de

Die vorliegende Schutzkonzeption wurde durch das pädagogische Team des AWO Kinderhaus Gänselfiesl verfasst. Diese ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Die Schutzkonzeption erliegt der ständigen Überprüfung und wird bei Bedarf umgehend, und zusätzlich, im regelmäßigen Abstand von mindestens 2 Jahren, im Team angepasst und fortgeschrieben.

Die vorliegende Schutzkonzeption wurde dem Elternbeirat vorgelegt und mit ihm besprochen.

Der Träger hat von der Fortschreibung Kenntnis erhalten.

Die Kinderhausleitung und das Kinderhaus-Team verpflichten sich zur Umsetzung der Inhalte der vorliegenden Schutzkonzeption.

Ihr AWO Kinderhaus Gänselfiesl Team

Brunnthal, 16.02.2026 Sophie Klein-Siegl / Kinderhausleitung